

Nationen und Regel 37 der vorläufigen Geschäftsordnung des Rates ohne Stimmrecht an der Behandlung des Punktes teilzunehmen.

Wie zuvor in Konsultationen des Rates vereinbart, lud der Präsident mit Zustimmung des Rates Herrn Hédi Annabi, den Beigeordneten Generalsekretär für Friedenssicherungsinsätze, gemäß Regel 39 der vorläufigen Geschäftsordnung des Rates zur Teilnahme ein.

Die Ratsmitglieder ließen sich von Herrn Annabi unterrichten.

Die Ratsmitglieder hörten eine Erklärung von Herrn Irakli Alasania, dem Ständigen Vertreter Georgiens bei den Vereinten Nationen.

Die Ratsmitglieder, Herr Annabi und Herr Alasania führten einen Meinungsaustausch.“

DIE SITUATION BETREFFEND RUANDA¹⁴⁶

Beschluss

Auf seiner 5650. Sitzung am 28. März 2007 beschloss der Sicherheitsrat, den Vertreter Ruandas einzuladen, ohne Stimmrecht an der Erörterung des Punktes „Die Situation betreffend Ruanda“ teilzunehmen.

Resolution 1749 (2007) vom 28. März 2007

Der Sicherheitsrat,

unter Hinweis auf seine Resolutionen 918 (1994) vom 17. Mai 1994, 1005 (1995) vom 17. Juli 1995, 1011 (1995) vom 16. August 1995, 1013 (1995) vom 7. September 1995, 1053 (1996) vom 23. April 1996 und 1161 (1998) vom 9. April 1998,

nach Behandlung des Berichts des Ausschusses des Sicherheitsrats nach Resolution 918 (1994) betreffend Ruanda vom 28. Dezember 2006¹⁴⁷ und des mündlichen Berichts des Vorsitzenden des Ausschusses des Sicherheitsrats nach Resolution 918 (1994) betreffend Ruanda vom 13. März 2007,

Kenntnis nehmend von dem Schreiben des Ständigen Vertreters Ruandas bei den Vereinten Nationen vom 2. März 2007 an den Präsidenten des Sicherheitsrats, in dem er um die Aufhebung der mit Ziffer 11 der Resolution 1011 (1995) verhängten Maßnahmen ersucht¹⁴⁸,

daran erinnernd, dass die mit Ziffer 13 der Resolution 918 (1994) verhängten Beschränkungen im Einklang mit Ziffer 8 der Resolution 1011 (1995) am 1. September 1996 aufgehoben wurden, und in Bekräftigung der mit den Ziffern 9 und 10 der Resolution 1011 (1995) verhängten Maßnahmen,

betonend, wie wichtig es ist, dass alle Staaten, insbesondere die Staaten in der Region, mit den Ausschüssen des Sicherheitsrats nach den Resolutionen 918 (1994) und 1533 (2004) sowie mit der Sachverständigengruppe nach Resolution 1533 (2004) bei der Durchführung ihres mit Resolution 1698 (2006) vom 31. Juli 2006 verlängerten Mandats zusammenarbeiten,

ferner betonend, dass die Staaten in der Region sicherstellen müssen, dass Rüstungsgüter und sonstiges Wehrmaterial, die ihnen geliefert werden, nicht an illegale bewaffnete Gruppen abgezweigt oder von diesen genutzt werden,

¹⁴⁶ Resolutionen beziehungsweise Beschlüsse zu dieser Frage wurden vom Sicherheitsrat auch in den Jahren 1993 bis 1996, 1998 bis 2000 und 2005 verabschiedet.

¹⁴⁷ S/2006/1049, Anlage.

¹⁴⁸ S/2007/121.

unter Begrüßung der positiven Entwicklungen in Ruanda und der Region der Großen Seen, insbesondere der Unterzeichnung des Paktes über Sicherheit, Stabilität und Entwicklung in der Region der Großen Seen auf dem zweiten Gipfeltreffen der Internationalen Konferenz über die Region der Großen Seen am 15. Dezember 2006 in Nairobi, und die Unterzeichner ermutigend, diesen Pakt möglichst bald zu ratifizieren und für seine rasche Durchführung zu sorgen,

mit der erneuten Aufforderung an die Staaten der Region, ihre Zusammenarbeit weiter zu vertiefen, um den Frieden in der Region zu konsolidieren,

tätig werdend nach Kapitel VII der Charta der Vereinten Nationen,

1. *beschließt*, die mit Ziffer 11 der Resolution 1011 (1995) verhängten Maßnahmen mit sofortiger Wirkung aufzuheben;

2. *beschließt außerdem*, mit der Angelegenheit aktiv befasst zu bleiben.

Auf der 5650. Sitzung einstimmig verabschiedet.

DIE FRAGE BETREFFEND HAITI¹⁴⁹

Beschluss

Auf seiner 5513. Sitzung am 15. August 2006 beschloss der Sicherheitsrat, den Vertreter Haitis einzuladen, ohne Stimmrecht an der Erörterung des folgenden Punktes teilzunehmen:

„Die Frage betreffend Haiti

Bericht des Generalsekretärs über die Stabilisierungsmission der Vereinten Nationen in Haiti (S/2006/592)“.

Resolution 1702 (2006) vom 15. August 2006

Der Sicherheitsrat,

in Bekräftigung seiner früheren Resolutionen zu Haiti, insbesondere seiner Resolutionen 1542 (2004) vom 30. April 2004, 1576 (2004) vom 29. November 2004, 1608 (2005) vom 22. Juni 2005 und 1658 (2006) vom 14. Februar 2006 sowie der einschlägigen Erklärungen seines Präsidenten,

in Bekräftigung seines nachdrücklichen Bekenntnisses zur Souveränität, Unabhängigkeit, territorialen Unversehrtheit und Einheit Haitis,

unter Begrüßung